

Satzung der „Fichtelgebirgracer“



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fichtelgebirgracer“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
2. Er hat den Sitz in Rehau.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof a.d. Saale eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeiten des Vereins sind die gemeinsame Ausübung des Mountainbikesports, Training zu Wettkampfszwecken und Förderung der Jugend im Radsport. Bei Bedarf kann eine eigene Jugendabteilung gegründet werden. Die Jugendabteilung ist dann selbständig und verfügt über ihre zufließenden Mittel selbständig. Weitere Einzelheiten sind in einer Jugendordnung zu regeln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten von Radtouren, Trainingsfahrten und Techniktrainings im Umkreis von Rehau. Die Internetseite www.figera.de bietet die Plattform der Fichtelgebirgracer. Die Betreuung einzelner Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der 1. Vorsitzende ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Selbstlosigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende.

7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Gegen Mitglieder der Fichtelgebirgsracer können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Die Sanktionen können eine Rüge, die zeitweise Ausschließung von Aktivitäten der Fichtelgebirgsracer, eine Geldstrafe oder in letzter Konsequenz der Ausschluss aus dem Verein sein. Die Ordnungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Straf- und Verhaltensordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
3. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 3/4 Mehrheit.

§ 11 Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich. Über die Abberufung entscheidet in der Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit.
2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist gegenüber dem Verein alleinvertretungsberechtigt.
3. Der 2. Vorsitzende wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er ist gegenüber dem Verein alleinvertretungsberechtigt. Er ist unter anderem für die Koordination der Aktionen der Mitglieder und deren Erfassung zuständig.
4. Die Vorsitzenden üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet er vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom 1. Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
2. Aufgaben des Schriftführers sind:
 - Fertigen der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung.
 - Erledigung des erforderlichen Schriftverkehrs des Vereins im Zusammenwirken mit dem 2. Vorsitzenden.

§ 13 Kassierer

1. Der Kassierer wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet er vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom 1. Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
2. Aufgaben des Kassierers sind:
 - Er verwaltet die Vereinsfinanzen
 - Er verantwortet:
 - a) den Einzug der Beiträge und der sonstigen Einnahmen
 - b) die Kontrolle der Ausgaben
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung für die Jahreshauptversammlung
 - d) die Erstellung des Haushaltsplanes
3. Der Kassierer überwacht die Einhaltung des Etats.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fichtelgebirgsracer und per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Absendedatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

- d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als genehmigt.

§ 15 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ZUKUNFT - KINDER E.V, Vereinsregister AG Wunsiedel: VR 543, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.